

SR-Nr: 742.1
Genehmigungsinstanz: Gemeindeversammlung
Beschluss vom: 9. April 2001
Inkraftsetzung: 28. Mai 2001
Ergänzung/Revision:

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Oberglatt

Inhaltsverzeichnis

A. Verordnungszweck

Art. 1 Verordnungszweck

B. Rechtsform, Aufgaben und Umfang der Wasserversorgung

Art. 2 Rechtsform der Wasserversorgung
Art. 3 Aufgaben der Wasserversorgung
Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt
Art. 5 Qualität und Menge der Wasserlieferung, Brandschutz

C. Finanzmittelbeschaffung, Finanzhaushalt, Rechnungsführung

Art. 6 Deckung des Finanzbedarfs
Art. 7 Kriterien für den Finanzhaushalt
Art. 8 Rechnungsführung

D. Definition der Wasserversorgungsanlagen

Art. 9 Grundsatz
Art. 10 Öffentliche Anlagen und Installationen
Art. 11 Private Anlagen und Installationen
Art. 12 Definition der Verteilanlagen
Art. 13 Übernahme von Versorgungsleitungen ins öffentliche Leitungsnetz

E. Finanzierung und Bau der Wasserversorgungsanlagen

Art. 14 Öffentliche Anlagen
Art. 15 Private Anlagen
Art. 16 Technische Anforderungen

F. Erschliessungsbeiträge

Art. 17 Erschliessungsbeiträge

G. Anschlussgebühren

Art. 18 Anschlussgebühren
Art. 19 Ersatzbauten
Art. 20 Entstehen der Gebührenpflicht
Art. 21 Schuldner
Art. 22 Sicherstellung der Anschlussgebühr
Art. 23 Definitive Rechnungstellung
Art. 24 Zahlungsfrist

H. Benutzungsgebühr

Art. 25 Benutzungsgebühr bei angeschlossenen Bauten und Anlagen
Art. 26 Definition
Art. 27 Benutzungsgebühr bei ausserordentlichen Wasserbezügen
Art. 28 Gebührenfestsetzung
Art. 29 Schuldner, Zahlungsfrist

I. Projektierung der Versorgungsleitungen

Art. 30 Bewilligungspflicht

K. Anschluss von Liegenschaften

Art. 31 Bewilligung, Technische Bedingungen
Art. 32 Technische Vorgaben
Art. 33 Erwerb von Durchleitungsrechten
Art. 34 Eigentumsverhältnisse an Hausanschlussleitungen
Art. 35 Stilllegung

L. Hausinstallationen, inkl. Apparate und Armaturen

Art. 36 Ausführung
Art. 37 Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers
Art. 38 Wasserbehandlungsanlagen
Art. 39 Verwendung von Brauchwasser
Art. 40 Abzweigungen vor dem Wasserzähler
Art. 41 Frostgefahr
Art. 42 Leitungs- und Druckänderungen
Art. 43 Unsachgemässe Ausführung von Installationen

M. Wasserabgabe

- Art. 44 Bezugspflicht und Voraussetzung
- Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 46 Hohe Verbrauchsspitzen
- Art. 47 Vorübergehender Wasserbezug
- Art. 48 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 49 Haftung des Bezügers
- Art. 50 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 51 Bezügerwechsel
- Art. 52 Kündigung des Wasserbezuges

N. Wassermessung

- Art. 53 Ermittlung des Verbrauchs
- Art. 54 Lieferung und Montage der Zähler
- Art. 55 Einbau und Unterhalt der Hauptwasserzähler
- Art. 56 Messfehler
- Art. 57 Mehrere Wasserzähler
- Art. 58 Messung bei vorübergehenden Wasserbezügen

O. Weitere Bestimmungen

- Art. 59 Schutz der Anlagen
- Art. 60 Störungen
- Art. 61 Bedienung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- Art. 62 Zutrittsrecht der Wasserversorgung
- Art. 63 Inanspruchnahme von Privatgrund

P. Übersicht über die bewilligungskontroll- und meldepflichtigen Vorkehrungen

- Art. 64 Genehmigungspflicht
- Art. 65 Bewilligungspflicht
- Art. 66 Meldepflicht
- Art. 67 Bauabnahmen/Ausführungskontrollen

Q. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 68 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 69 Rekursrecht
- Art. 70 Strafbestimmungen
- Art. 71 Inkrafttreten

Die Gemeinde Oberglatt erlässt, gestützt auf § 27 Abs. 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 sowie Art. 14 Abs. b der Gemeindeordnung vom 28. September 1997, folgende Verordnung:

A. Verordnungszweck

Art. 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der kommunalen Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern.

Regelungen über Anlagen im Eigentum der Gruppenwasserversorgung sind den entsprechenden Verträgen zu entnehmen.

B. Rechtsform, Aufgaben und Umfang der Wasserversorgung

Art. 2

Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichteter unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes, Aufsicht und operative Unterstellung richten sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 3

Aufgaben

Der Wasserversorgung obliegen Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen sowie die Aufsicht über die privaten Versorgungsanlagen, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Über die ausserhalb der Gebäude liegenden Wasserverteilanlagen führt die Wasserversorgung einen Leitungskataster, welcher auch als Anlagekataster dient.

Art. 4

Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) sowie nach zeitlicher Abfolge des kommunalen Erschliessungsplanes erstellt.

²Die Versorgungspflicht beschränkt sich auf das Baugebiet. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch, entsprechend ihren Möglichkeiten, die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen neuen Bauten und Anlagen, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5

Qualität und Menge der Wasserdarlieferung, Brandschutz

¹Die Wasserversorgung liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

²Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur sowie eines konstanten Druckes des Wassers übernimmt die Wasserversorgung keine Verpflichtung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

C. Finanzmittelbeschaffung, Finanzhaushalt, Rechnungsführung

Art. 6

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Wasserversorgung folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Erschliessungsbeiträge (Mehrwertbeiträge) bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- Anschluss- und Benutzungsgebühren der Grundeigentümer bzw. Wasserbenutzer;
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 7

Kriterien für den Finanzhaushalt

¹Die Beiträge und Gebühren sind so festzusetzen, dass mit den gesamten Erträgen sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen (inkl. Abschreibungen und Verzinsung) gedeckt werden können.

²Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind der Investitionsrechnung der Wasserversorgung gutzuschreiben. Die Benutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass damit die Aufwendungen für Amortisation und Verzinsung der Nettoinvestitionen und die Betriebskosten gedeckt werden.

³Angemessene Rückstellungen (Spezialfinanzierungen) zum Ausgleich allfälliger Kostenspitzen sind zulässig bis zu einem Betrag von max. einem Zehntel des Bruttowiederbeschaffungswertes der Anlagen.

Art. 8

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt in Form einer integrierten Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung (§ 126 Gemeindegesetz).

D. Definition der Wasserversorgungsanlagen

Art. 9

Grundsatz

Bei den Wasserversorgungsanlagen ist zu unterscheiden zwischen den öffentlichen Anlagen der **Groberschliessung**, den privaten Anlagen der **Feinerschliessung** und den **Hausinstallationen**.

Art. 10

Öffentliche Anlagen und Installationen

¹Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die gemeindeeigenen Anlagen der **Groberschliessung**, welche die Gemeinde nach Massgabe des WWG und des PBG zu erstellen, betreiben und unterhalten hat. Es sind dies insbesondere:

- Grundwasserpumpwerke; Quelfassungen;
- Reservoirs;
- Anlagen der Fremdwasserbeschaffung;
- Transport- und Hauptleitungen;
- Hydrantenanlagen;
- betriebsnotwendige logistische Infrastruktur usw.;
- Hauptwasserzähler.

²Als öffentlich gelten auch die von der Wasserversorgung übernommenen Versorgungsleitungen.

Art. 11

Private Anlagen und Installationen

Private Wasserversorgungsanlagen der **Feinerschliessung** sind:

- Versorgungsleitungen, soweit diese nicht von der Wasserversorgung übernommen werden;
- Anlagen im Privatbesitz;
- Hausanschlussleitungen;
- Hausinstallationen, Apparate, Armaturen.

Art. 12

Definition der Verteilanlagen

Die Verteilanlagen werden wie folgt definiert:

Transportleitungen

Transportleitungen sind solche, welche das Versorgungsgebiet mit Grund-, Quell- und Fremdwasser versorgen.

Hauptleitungen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Versorgungsleitungen gespiesen werden.

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind von den Hauptleitungen abzweigende Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen anzuschliessen sind.

Hydrantenanlagen

Hydrantenanlagen dienen der Sicherstellung der Löschwasserversorgung und müssen für die Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein. Unterhalt und Erneuerung der Hydrantenanlagen obliegen der Wasserversorgung.

Hausanschluss-

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung mit der Hausin-

leitungen

stallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

**Hausinstallatio-
nen**

¹Als **Hausinstallationen** gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagen nach dem Hauptabstellhahn (ohne Hauptwasserzähler).

²**Apparate** sind diejenigen Geräte, welche der Nutzung des Wassers dienen.

³**Armaturen** sind die zum Wasserbezug nötigen Einrichtungen.

Art. 13

**Übernahme von
Versorgungslei-
tungen ins öf-
fentliche Lei-
tungsnetz**

Die Wasserversorgung übernimmt ausgeführte Versorgungsleitungen, die in oder ausserhalb von Quartierplanverfahren erstellt werden, unentgeltlich ins öffentliche Eigentum, sofern diese im Sinne von § 166 Abs. 2 PBG den technischen Anforderungen vergleichbarer öffentlicher Versorgungsleitungen und dem Stand der Technik entsprechen.

E. Finanzierung und Bau der Wasserversorgungsanlagen

Art. 14

**Öffentliche An-
lagen**

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen obliegen der Finanzierungs-, Bau-, Unterhalts- und Erneuerungspflicht durch die Wasserversorgung.

Art. 15

Private Anlagen

¹Private Wasserversorgungsanlagen unterliegen der privaten Finanzierungs-, Bau-, Unterhalts- und Erneuerungspflicht. Allfällige Staatsbeiträge für den Bau solcher Anlagen stehen den beteiligten Grundeigentümern zu.

²Bei allfälligen, im öffentlichen Interesse erfolgenden Mehrdimensionierungen übernimmt die Wasserversorgung die dadurch bedingten Mehrkosten.

³Die Baupflicht für Versorgungsleitungen, welche Bestandteil genehmigter Quartierpläne bilden, kann der Wasserversorgung übertragen werden.

Art. 16

**Technische
Anforderungen**

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den Vorschriften und Bedingungen der kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. Die technische Disposition der Anlagen obliegt der Aufsicht der Wasserversorgung.

F. Erschliessungsbeiträge

Art. 17

**Erschliessungs-
beiträge**

¹Eigentümer, deren Grundstücke direkt an eine öffentliche Leitung angeschlossen werden, haben Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Unabhängig davon, ob die Grundstücke überbaut sind oder nicht.

²Bemessung, Festsetzung und Vereinnahmung erfolgen fallweise durch die Wasserversorgung nach Massgabe der kantonalrechtlichen Bestimmungen gemäss WWG und EGGSchG.

G. Anschlussgebühren

Art. 18

Anschlussgebühren

Bei Anschluss an das Versorgungsnetz

¹Für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen sowie für bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungswertes bewirken, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr in Prozenten des Gebäudeversicherungswertes zu entrichten, auch wenn der Anschluss an eine Privatleitung erfolgt.

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert).

Ohne Anschluss an das Versorgungsnetz

²Aus brandschutztechnischen Gründen (Sicherstellung des Löschwasserbedarfs) eine Anschlussgebühr zu entrichten, haben auch die Grundeigentümer von Bauten und Anlagen ohne Wasseranschluss. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Bauten und Anlagen ohne besonderes Brandrisiko (z.B. landwirtschaftliche Scheunen, nicht gewerbliche Garagen zu Abstellzwecken usw.):

0,75 % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert)

- b) Bei Bauten und Anlagen mit besonderem Brandrisiko (z.B. gewerbliche und industrielle Lagerhallen und Lagerplätze mit Lagerung von Gütern mit erhöhtem brandschutztechnischen Gefahrenpotential).

In diesen Fällen setzt die Wasserversorgung die Anschlussgebühren fallweise nach freiem Ermessen fest.

Art. 19

Ersatzbauten

¹Werden Bauten und Anlagen, für welche bereits Anschlussgebühren erhoben wurden, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an deren Stelle innert 10 Jahren eine Ersatzbaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

²In Fällen, wo die Anschlussgebühr für die Ersatzbaute niedriger ist als die für das abgebrochene oder zerstörte Objekt, werden keine Rückerstattungen geleistet.

Art. 20

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz.

Art. 21

Schuldner Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer, der Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehenden Beträge.

Art. 22

Sicherstellung der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird mit der Bau- bzw. Anschlussbewilligung provisorisch festgesetzt und vor Baubeginn in Form eines zinsfreien Bardepots sichergestellt.

Art. 23

Definitive Rechnungstellung Die Rechnung der definitiven Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss, dem Vorliegen der Gebäudeschätzung und nach erfolgter baupolizeilicher Schlussabnahme des gebührenpflichtigen Objektes gestellt, unter Anrechnung des geleisteten Bardepots. Differenzbeträge werden nachverlangt oder zurückvergütet

Art. 24

Zahlungsfrist Die definitive Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Zur Sicherstellung ausstehender Forderungen besteht das gesetzliche Pfandrecht gemäss § 194 lit. f. EGZGB.

H. Benutzungsgebühr

Art. 25

Benutzungsgebühr bei angeschlossenen Bauten und Anlagen Die Eigentümer von Bauten und Anlagen haben der Wasserversorgung eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese wird jährlich nach einem von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitpunkt erhoben. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. In besonderen Fällen können zudem Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der **Grundgebühr** je Nennweite des Wasserzählers und dem **Mengenpreis** aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge.

Art. 26

Definition ¹Mit der **Grundgebühr** werden die zur Wasserabgabe erforderlichen Grundleistungen abgegolten. Die Grundgebühr für angeschlossene Bauten und Anlagen ist deshalb auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

²Mit dem **Mengenpreis** werden die nicht über die Grundgebühr gedeckten Betriebskosten der Wasserversorgung gedeckt.

Art. 27

Benutzungsge-
bühr bei aus-
serordentlichen
Wasserbezügen

Für ausserordentliche Wasserbezüge (Bezug von Bauwasser, Wasserabgabe zu Bewässerungszwecken, Speisung von Brunnen usw.) ist ebenfalls eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

Art. 28

Gebührenfest-
setzung

Zuständig für die Bemessung und Festsetzung der Benutzungsgebühr ist der Gemeinderat.

Art. 29

Schuldner, Zah-
lungsfrist

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Eigentümer der gebührenpflichtigen Baute bzw. Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

I. Projektierung der Versorgungsleitungen

Art. 30

Bewilligungs-
pflicht

¹Die privaten Grundeigentümer erstellen, allenfalls im Quartierplanverfahren, die Versorgungsleitungen. Die in oder ausserhalb eines Quartierplanverfahrens ausgearbeiteten Projekte müssen im Sinne von § 166 Abs. 2 PBG den technischen Anforderungen vergleichbarer öffentlicher Versorgungsanlagen entsprechen.

²Projekte für Versorgungsleitungen inkl. zugehöriger Hydrantenanlagen bedürfen der Genehmigung der Wasserversorgung. Sie sind dieser in dreifacher Ausführung einzureichen. Die Wasserversorgung beaufsichtigt auch den Bau solcher Leitungen.

K. Anschluss von Liegenschaften

Art. 31

Bewilligung,
technische Be-
dingungen

¹Für den Anschluss einer Liegenschaft ist eine Bewilligung der Wasserversorgung nötig. Der Anschluss erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu plazieren und für die Organe der Wasserversorgung jederzeit zugänglich ist.

³Nachträgliche Terrainveränderungen (Aufschüttungen) im Bereich des Leitungstrasses und das Überstellen von Leitungen mit Bauten, Anlagen, Ausstattungen sowie mit tiefwurzelnden Pflanzen sind nicht gestattet. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen.

Art. 32

Technische
Vorgaben

Die Leitungsführung, die Dimension und das Material werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 33

Erwerb von
Durchleitungs-
rechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 34

Eigentumsver-
hältnisse an
Hausanschluss-
leitungen

¹Die Anlageteile der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Wasserversorgung; diejenigen auf privatem Grund verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

²Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen richten sich nach den Eigentumsverhältnissen gemäss Absatz 1. Die entsprechenden Kosten trägt der jeweilige Eigentümer der Leitung.

Art. 35

Stillegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen sind unter vorhergehender Meldung an die Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abzutrennen, sofern die Wiederverwendung der Leitung innert 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann. Den Weisungen der Wasserversorgung ist dabei Folge zu leisten.

L. Hausinstallationen, inkl. Apparate und Armaturen

Art. 36

Ausführung

Hausinstallationen, inkl. Apparate und Armaturen, dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, welche über eine Fachprüfung im Sanitärfach oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Art. 37

Verantwortlich-
keit des Bewilli-
gungsinhabers

¹Der Installateur ist für die selbst oder von Hilfspersonen ausgeführten Arbeiten und die von ihm gelieferten Materialien verantwortlich. Er hat alle rechtlichen und technischen Vorschriften zu befolgen und seinen Auftraggeber über die Pflichten, die diesem in dieser Verordnung auferlegt werden, aufzuklären.

²Wo Arbeiten bewilligungs-, kontroll- oder meldepflichtig sind, hat er sich über das Vorliegen einer Bewilligung zu vergewissern bzw. die Kontrolle/Meldung zu veranlassen.

³Er ist verpflichtet, bei Störungen sofort Abhilfe zu schaffen.

Art. 38

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Eidg. Gesundheitsamt genehmigt sind. Sie müssen mit einem Rückflussverhinderer versehen sein.

Art. 39

Verwendung von Brauchwasser

Die Verwendung von Brauchwasser (gestapeltes Meteorwasser) im Gebäudeinnern, z.B. für Toilettenspülungen usw. bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 40

Abzweigungen vor dem Wasserzähler

¹Das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmestellen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

²Plombierte Abzweigungen und Entnahmestellen sind jährlich beim Ablesen der Wasserzähler zu kontrollieren.

Art. 41

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Art. 42

Leitungs- und Druckänderungen

Werden Leitungen und Druckverhältnisse geändert, die eine Änderung der Hausinstallationen bedingen, sind letztere auf Kosten der Grundeigentümer anzupassen.

Art. 43

Unsachgemässe Ausführung von Installationen

¹Vorschriftswidrig oder unsachgemäss ausgeführte sowie veraltete Installationen sind auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin innert der angesetzten Frist durch den Grundeigentümer beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. Sanktionen gemäss Art. 70 bleiben vorbehalten.

²Bei wesentlichen Übertretungstatbeständen und in Fällen, wo ernsthafte Schäden nicht auszuschliessen sind, ist die Wasserversorgung berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen resp. nicht aufzunehmen. Die Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

³Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

M. Wasserabgabe

**Bezugspflicht
und Voraus-
setzung**

Art. 44

¹Die Bezüger sind verpflichtet, das Wasser bei der Wasserversorgung zu beziehen. Anderweitige Wasserbezüge bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

²Die Wasserabgabe setzt zudem voraus, dass die Bezüger über die erforderlichen Bewilligungen für die privaten Wasserversorgungsanlagen verfügen und diese fachgerecht ausgeführt sind.

Art. 45

**Wasserabgabe
für besondere
Zwecke**

¹Der Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Schwimmbäder, laufende Brunnen, Kühl-, Klima und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Brauchwasser zu Produktionszwecken usw., bedarf der Bewilligung. Die Wasserversorgung kann an diese besondere Auflagen knüpfen.

²Anschlussbewilligungen für solche Zwecke werden nur erteilt bei genügender Versorgungskapazität der Wasserversorgung und wenn andere, wassersparende Techniken im Einzelfall nicht zweckmässig sind. Es wird zudem nur jene Wassermenge zugestanden, welche nach dem Stand der Technik erforderlich ist.

³Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs sowie zur Überwachung solcher Anlagen werden in der Regel auf Kosten des Bezügers separate Wasserzähler eingebaut.

Art. 46

**Hohe
Verbrauchsspitzen**

Die Abgabe von Wasser an Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Art. 47

**Vorübergehender
Wasserbezug**

Der Bezug von Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge, z.B. für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke, bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 48

**Einschränkung
der Wasserabgabe**

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen;

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

²Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen (Störungen infolge Ausbleiben der Wasserlieferung, ungenügenden Druckes oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers usw.) und gewährt des-

wegen auch keine Ermässigung der Benutzungsgebühr.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezü gern rechtzeitig mitgeteilt.

Art. 49

**Haftung des
Bezügers**

Der Bezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlagen zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 50

**Wasserabgaben
Dritte**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 51

Bezügerwechsel

¹Jeder Bezügerwechsel ist der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

²Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist der Wasserversorgung zudem eine verantwortliche Person für die Pflichten ihr gegenüber mitzuteilen.

Art. 52

**Kündigung des
Wasserbezuges**

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird durch die Wasserversorgung auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.

N. Wassermessung

Art. 53

**Ermittlung des
Verbrauchs**

¹Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich mittels einem geeichten Hauptwasserzähler pro Gebäude oder Anlage festgestellt.

²In begründeten Ausnahmefällen kann die Wasserversorgung eine andere Art der Verbrauchsermittlung bewilligen.

Art. 54

**Lieferung und
Montage der
Zähler**

Lieferung und Montage der Zähler erfolgen durch die Wasserversorgung.

Art. 55

**Einbau und
Unterhalt der
Hauptwasser-
zähler**

¹Der Hauptwasserzähler verbleibt im Besitz der Wasserversorgung und wird, ausgenommen zusätzlicher Zähler für Wasserabgaben zu besonderen Zwecken gemäss Art. 45, von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, unterhalten und periodisch revidiert.

²Standort und Nennweite des Zählers werden von der Wasserversorgung bestimmt. Er muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und zugänglich sein.

³Für besondere Überbauungen, z.B. Gesamt- und Arealüberbauungen, kann die Zusammenlegung der Hauptwasserzähler (Zählerkasten) verlangt werden.

⁴Für die Fernauslesung der Wasserzähler ist vom Wassermessstandort bis zum Elektro-Zählerkasten ein Leerrohr zu verlegen.

⁵Vor und nach dem Hauptwasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Art. 56

Messfehler

¹Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird die Messgenauigkeit vom Bezüger angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % liegt, so trägt der Bezüger die Prüf- und Montagekosten. Bei Abweichungen über dieser Toleranz wird die Abrechnung für die laufende Rechnungsperiode entsprechend berichtigt. Bei fehlerhaften Zählerangaben erfolgt die Verbrauchsberechnung nach Massgabe der normalen Konsumverhältnisse des Bezügers.

²Zuviel bezahlte, auf Messfehler von über einem Jahr Dauer zurückzuführende Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Die Bezüger sind deshalb gehalten, ihren Wasserverbrauch laufend zu kontrollieren und Störungen des Wasserzählers sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 57

**Mehrere Was-
serzähler**

¹Wünscht oder benötigt ein Bezüger nebst dem Hauptwasserzähler weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt der zusätzlichen Zähler zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung der zusätzlichen Zähler zu übernehmen.

²Auf Aufforderung der Wasserversorgung lesen die Bezüger die Zählerstände selber ab. Die Angaben können von der Wasserversorgung stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Art. 58

**Messung bei
vorübergehen-
den Wasserbe-
zügen**

Die Messung von Bauwasser oder vorübergehenden Wasserbezügen erfolgt durch mobile Wasserzähler.

O. Weitere Bestimmungen

Art. 59

Schutz der Anlagen

¹Jedermann ist verpflichtet, die Anlagen der Wasserversorgung bestmöglich gegen Beschädigung zu schützen. Tangiert ein Bauvorhaben eine bestehende öffentliche oder private Leitung (inkl. Hydrantenanlagen), ist diese vor Baubeginn in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen.

²Die Kosten für die Sicherung bzw. Verlegung von Leitungen trägt, soweit keine anderslautenden dinglichen Regelungen bestehen, der Verursacher.

Art. 60

Störungen

¹Jedermann ist verpflichtet, Störungen an öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

²Störungen an privaten Anlagen sind durch einen mit der Bewilligung der Wasserversorgung ausgestatteten Installateur beheben zu lassen.

Art. 61

Bedienung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (insbesondere das Öffnen der Hydranten, das Umstellen von Schiebern usw.) dürfen, Notfälle oder Sonderbewilligungen vorbehalten, nur von den Organen der Wasserversorgung, deren Beauftragten oder der Feuerwehr bedient werden.

Art. 62

Zutrittsrecht der Wasserversorgung

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie zur Abnahme der Zählerstände jederzeit ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 63

Inanspruchnahme von Privatgrund

¹Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gestatten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweisschilder auf seinem Grundstück zu dulden.

²Vom Grundeigentümer ist der benötigte Platz zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche des Grundeigentümers. Hydranten sind von Pflanzenbewuchs und Einfriedungen freizuhalten.

P. Übersicht über die bewilligungs-, kontroll- und melde-

pflichtigen Vorkehrungen

Art. 64

**Genehmigungs-
pflicht**

Projekte für Versorgungsleitungen unterliegen der Projektgenehmigung durch die Wasserversorgung.

Art. 65

**Bewilligungs-
pflicht**

Einer Bewilligung der Wasserversorgung vor Inangriffnahme der entsprechenden Bau- und Installationsarbeiten bedürfen:

- die Neuerstellung oder Abänderung von Hausanschlussleitungen (Art. 31 Abs. 1);
- die Verwendung von Brauchwasser im Gebäudeinnern (Art. 39);
- Anderweitige Wasserbezüge (Art. 44 Abs. 1);
- Wasserabgaben für besondere Zwecke (Art. 45 Abs. 1);
- Wasserabgaben mit besonders hohem Wasserbedarf/Verbrauchsspitze (Art. 46);
- Vorübergehende Wasserbezüge (Art. 47);
- Wasserabgaben an Dritte (Art. 50);
- Verbrauchsmessung ohne Wasserzähler (Art. 53 Abs. 2);
- Verlegung und Sicherung Leitungen (Art. 59 Abs. 1);
- Bedienung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Art. 61);
- Übrige Ausnahmetatbestände gemäss dieser Verordnung.

Über die Gesuchsanforderungen erlässt die Wasserversorgung ein besonderes Merkblatt.

Art. 66

Meldepflicht

Der Meldepflicht an die Wasserversorgung unterliegen:

- die Stilllegung von Hausanschlussleitungen (Art. 35);
- Bezügerwechsel (Art. 51);
- Kündigung des Wasserbezug (Art. 52);
- lagemässige Bestimmung des Zählerstandortes (Art. 55 Abs. 2);
- Festgestellte Störungen an Wasserversorgungsanlagen (Art. 60 Abs. 1);

**Bauabnahmen/
Ausführungs-
kontrollen**

Art. 67

¹Eine **Bauabnahme** mit Druckprobe durch die Wasserversorgung ist erforderlich für privat erstellte oder geänderte Versorgungsleitungen. Muffen und Formstücke dürfen zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht eingedeckt sein.

²Der **Ausführungskontrolle** durch die Wasserversorgung unterliegen die Erstellung, Änderung und Stilllegung von Hausanschlussleitungen; die Kontrolle hat vor dem Eindecken der Leitungen zu erfolgen.

³Stichproben der Wasserversorgung für Hausinstallationen bleiben vorbehalten.

Q. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 68

**Vorbehalt über-
geordnetes
Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten.

Art. 69

Rekursrecht

¹Gegen Anordnungen der Ressortvorsteher und der Verwaltung, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse und Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, wie folgt angefochten werden:

- a) Bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, sofern Anordnungen in koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere in Baubewilligungsverfahren, ergehen.
- b) Beim Bezirksrat Dielsdorf, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss BVV bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

Art. 70

**Strafbestim-
mungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine allfällige Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz zwecks Ahndung der Übertretung nach Massgabe der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 71

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Oberglatt vom 22. Oktober 1991 und die darauf basierenden Folgeerlasse.

Genehmigt:

8154 Oberglatt, 9. April 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

(Dr. A. Huber)

(W. Brupbacher)

Rechtskräftig gemäss Bescheinigung des Bezirsrates Dielsdorf vom 28. Mai 2001